

2. transportabler Rohrbock mit Rohr- und Parallelschraubstock,
2. leichter transportabler Rohrbock (Pionier),
4. Arbeitsgerät zum Abbiegen von Rohr,
5. Pumpen mit Manometer zum Prüfen von Gasleitungen,
6. ein zweischenkliges Wassermanometer mit einem Meßbereich von 0 bis 500 mm WS.

**b) Je Arbeitskolonne:**

Schneidzeuge bis mindestens 2“ (Rohrschneider, Kluppen) und in verschiedenen Größen und Ausführungen: Zangen, Hämmer, Meißel, Schlüssel, Stemmer, Feilen, Rohrfräser, Sägen sowie Strickeisen, Spachtel, Lötzeug, Wasserwaage, Lot, Winkel und andere Meßwerkzeuge, Pinsel.

(3) Voraussetzung der Zulassung ist ferner der Besitz einer gültigen Bescheinigung über die Berechtigung zur Gewerbeausführung oder der Nachweis der handelsgerichtlichen Eintragung.

### Abschnitt III Sondertfälle

(1) Bei dem Tode des nach Abschn. I Abs. 2 Zugelassenen, der die Ausführung von Gasinstallationen im Hauptberuf ausübt, kann den Erben, ohne daß diese die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, diese auf Antrag belassen werden, wenn ein Zugelassener solange die technische Verantwortung für die von der Firma ausgeführten Arbeiten übernimmt, bis diese einen den Voraussetzungen entsprechenden Fachmann als Betriebsleiter angestellt hat. Das gleiche gilt hinsichtlich des Ausscheidens des verantwortlichen Fachmannes für das Unternehmen nach Abschn. I Abs. 3. Die Zulassung erlischt nach drei Monaten ohne weiteres, wenn bis dahin die Einstellung des Fachmannes nicht erfolgt ist; sie erlischt ferner, wenn dreimal im Falle eines Wechsels des verantwortlichen Fachmannes mehr als vier Wochen bis zur Einstellung eines neuen Fachmannes verstrichen sind.

(2) Wenn der Zuzulassende durch Gebrechen an der persönlichen Überwachung der Arbeiten verhindert oder wesentlich behindert ist, so ist Voraussetzung für die Zulassung, daß ein den Allgemeinen Vorbedingungen des Abschn. I und den Besonderen Anforderungen des Abschn. II entsprechender Gasinstallateur als verantwortlicher Fachmann nur für diesen Betrieb angestellt ist.

(3) Wenn der bereits Zugelassene durch Gebrechen an der persönlichen Überwachung der Arbeiten verhindert oder wesentlich behindert ist, so hat er dem Gaswerk innerhalb einer Frist von sechs Monaten anzuzeigen, daß er einen den Allgemeinen Vorbedingungen und den Besonderen Anforderungen entsprechenden und voll einsatzfähigen Gasinstallateur als verantwortlichen Fachmann nur für diesen Betrieb angestellt hat.

(4) Jede Zweigniederlassung bedarf einer ausdrücklichen Zulassung, für die folgendes gilt:

- a) die Niederlassung muß der zuständigen Wirtschaftsorganisation gemeldet sein;

- b) es muß für sie ein den Voraussetzungen des Abschn. I Abs. 2 Buchst. a oder b entsprechender Fachmann fest angestellt sein;
- c) es muß in der Zweigniederlassung eine Werkstatt nach Abschn. II Abs. 2 vorhanden sein;
- d) als Zweigniederlassung gelten Betriebe, die nicht im gleichen Versorgungsgebiet des Gaswerkes oder Gasverteilungsbetriebes liegen wie der Hauptbetrieb.

(5) Die Bestimmungen der Abschn. I und II finden sinngemäß auch Anwendung auf die Ausführung eigener Gasinstallationen in größeren technischen Betrieben, die vom Gaswerk oder Gasverteilungsbetrieb beliefert werden.

### Abschnitt IV Anspruch der Zulassung

(1) Die Zulassung wird für die natürliche oder juristische Person durch das örtlich zuständige Gaswerk erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung wird schriftlich oder durch Aushändigung eines Ausweises ausgesprochen. Der Ausweis ist bei Beendigung der Zulassung unverzüglich zurückzugeben.

(3) Der Zugelassene hat von jeder Änderung der bei der Antragstellung auf Zulassung angegebenen Tatsachen dem Gaswerk sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ein etwaiger Zulassungsausweis ist <sup>^</sup>zwecks Eintragung der Änderung beizufügen. Hierher gehören insbesondere:

- a) Abmeldung oder Erlöschen des Gewerbebetriebes,
- b) Ruhenlassen des Gewerbebetriebes,
- c) Firmenänderung oder Inhaberwechsel,
- d) Umzug innerhalb des Versorgungsbezirkes, -
- e) Eröffnung oder Schließung von Zweiggeschäften,
- f) Ausscheiden des Fachmannes aus dem zugelassenen Betrieb.

(4) Durch die Zulassung verpflichtet sich der Zugelassene, die Ausführung der Arbeiten entweder selbst laufend zu überwachen oder durch seinen verantwortlichen Fachmann überwachen zu lassen.

### Abschnitt V Überprüfung

Das Gaswerk hat das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, ob die Bedingungen für die Zulassung vorliegen; es kann alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Wird einem derartigen Verlangen trotz Mahnung ohne stichhaltigen Grund nicht entsprochen, so kann das Gaswerk eine angemessene Frist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf annehmen, daß die Bedingungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

### Abschnitt VI

#### Erlöschen und Entziehung der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt ohne weiteres:

- a) durch Verzicht,
- b) mit der Geschäftsaufgabe,
- c) bei dem Austritt des verantwortlichen Fachmannes aus dem Unternehmen (vgl. Abschn. I Abs. 3), sofern weitere Fachleute nach Abschn. I Abs. 2 Buchst. a oder b nicht mehr zur Verfügung stehen,